

5. / XII. 1914.

Eine Warnung vor dem Franktireurkrieg.

Aus dem Felde wird uns die Abschrift einer Bekanntmachung des Präfekten des Moseldepartements zugesandt, die eine Warnung vor dem Franktireurkrieg enthält. Die Bekanntmachung, die u. a. bei der vorübergehenden Besetzung von Pont à Mousson vorgefunden wurde, datiert von dem Beginn der Kämpfe, nämlich vom 26. August, sie dürfte aber auch jetzt noch Interesse finden. Wir lassen sie deshalb in sinngetreuer Uebersetzung folgen; sie lautet:

An die Einwohner der Bezirke Meurthe und Moselle!
Pflichten der Nichtkämpfer.

Nancy, 26. August 1914.

In allen Orten, in denen Gewalttätigkeiten gegen Eigentum und Bewohner vorgekommen sind, haben die Deutschen als Vorwand hierfür die Tatsache angeführt, daß durch einige Zivilpersonen auf ihre Truppen geschossen worden sei.

In Wirklichkeit haben mir die Vorsteher der aus diesem Grunde in Mitleidenschaft gezogenen Gemeinden, die ich selbst besucht habe, mit größter Bestimmtheit versichert, daß nicht der geringste Grund vorliege, der eine derartige Anschuldigung rechtfertige.

Diese Tatsache kann jederzeit als wahr bewiesen werden und wird später auch ihre Rechtfertigung erfahren. Frankreich ist jedoch in dieser Angelegenheit so gewissenhaft, zu veranlassen, daß kein Untertan sich gegen das Recht auflehnt, das ich, in meinem Namen, hiermit der gesamten Einwohnerschaft der Bezirke Meurthe und Moselle in Erinnerung bringe:

Die Tat einer Zivilperson, die auf einen Feind schießt, schließt, weit entfernt eine nützliche Handlung zu sein, ein doppeltes Verbrechen in sich:

1. Ist es ein Verbrechen wider das Völkerrecht; denn die zur Zeit in die Armee eingezogenen regulären Truppen allein haben das Recht, am Kampfe teilzunehmen.

2. Ist es ein Verbrechen gegen den Staat; denn derartige Handlungen setzen diejenigen Gemeinden, in denen sie vorgekommen sind, nur den größten Gefahren und den schärfsten Gegenmaßregeln aus. Frankreich braucht, um sich zu verteidigen, keine andere bewaffnete Beihilfe als die seiner Truppen!

Es verzichtet auf jede andere Mitwirkung.

Jeder Bürger kann und muß seinem Vaterland mit ganzem Herzen dienen, aber nicht durch rechtswidrigen Gebrauch der Waffen, sondern lediglich dadurch, daß jeder dort bleibt, wo er hingehört, und nach besten Kräften sich seiner eigenen Aufgabe widmet.

Sollte sich jedoch ein Angehöriger der Bezirke Meurthe und Moselle so wenig in der Gewalt haben, oder so treulos, dum und verbrecherisch sein, auf einen feindlichen Soldaten zu schließen, so erkläre ich, daß dieser Mensch von seinen Mitbürgern als ein schlechter Bürger betrachtet und behandelt wird, wenn nicht als ein aufrührerisches Element.

Der Präfekt
der Bezirke Meurthe und Moselle.

Es folgt die Unterschrift und die Beglaubigung der Abschrift. Wir brauchen heute nicht zu untersuchen, ob und welche Ausschreitungen in dem Departement vorgekommen sind, wir verzeichnen aber diese Bekanntmachung als amtliches Dokument, in dem der oberste Verwaltungsbeamte in sehr zutreffenden Worten die Zivilbevölkerung davor eindringlich warnt, Anlaß zu Gewalttätigkeiten zu geben. Es ist das jedenfalls ein vernünftiges und sachgemäßes Vorgehen.